

Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums Hessen.¹

LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog²
von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Nachdem Wir die, in Gemäßheit des Artikels 21. Unseres Edicts vom 18ten März d. J.³ über die landständische Verfassung geäußerten Wünsche Unserer getreuen Stände über die constitutionellen Bestimmungen vernommen und in Beziehung auf dieselben Unsere Entschliesungen gefaßt haben; so finden Wir Uns nunmehr bewogen, diese Entschliesungen und die durch dieselben nicht abgeänderten verfassungsmäßigen Bestimmungen Unseres Edicts vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung, so wie auch aus dem Wahlgesetze, der Geschäftsordnung, dem Edicte über das Staatsbürger-

¹ Vgl. Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt, Nr. 60. Darmstadt den 22. December 1820. S. 585 ff. In den durch den Friedensvertrag von 1866 erworbenen Gebietsteilen wurde die Verfassungs-urkunde eingeführt durch Gesetz vom 3. April 1869, die Einführung verschiedener Gesetze des Großherzogthums in den in Folge des Friedensvertrags vom 3. September 1866 neu erworbenen Gebietsteilen betreffend (RBl. S. 209).

² Vgl. Patent, die Erklärung der Hessen-Darmstädtischen Lande zu einem souveränen Großherzogthum betr., vom 18. August 1806. (Archiv d. Groß. Hess. Gesetze u. Verordnungen I S. 3.)

³ RBl. 1820 Nr. 13 S. 1.